

| | |
|---|----------------|
| Leistung | Vergabenummer |
| Mobile Sammlung, Beförderung und Verwertung/Beseitigung von gefährlichen Abfällen | 2024-08-GB2-EU |

Leistungsbeschreibung

1. Grundlagen der Ausschreibung

Der Zweckverband Abfallwirtschaft Oberes Elbtal (ZAOE) ist öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger in den Landkreisen Meißen und Sächsische Schweiz-Osterzgebirge. Damit ist er verpflichtet, die Abfälle aus privaten Haushaltungen und Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen nach Maßgabe des Kreislaufwirtschaftsgesetzes zu verwerten oder zu beseitigen. Zur Erledigung seiner Pflichten schreibt der ZAOE folgende Leistung aus:

Mobile Sammlung, Beförderung und Verwertung/Beseitigung von gefährlichen Abfällen.

Für eine sachgemäße Leistungserbringung sind die erforderlichen rechtlichen Rahmenbedingungen zu beachten. Insbesondere sind die Anforderungen der folgenden Gesetze, Verordnungen, Richtlinien, Verwaltungsvorschriften und Satzungen einzuhalten (in der jeweils gültigen Fassung):

- Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG),
- Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG),
- Gesetz über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten (Elektro- und Elektronikgerätegesetz - ElektroG),
- Gesetz über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Batterien und Akkumulatoren (Batteriegesetz - BattG),
- Gesetz über die Beschaffung sauberer Straßenfahrzeuge (Saubere-Fahrzeuge-Beschaffungsgesetz - SaubFahrzeugBeschG),
- Gesetz über das Inverkehrbringen und die Bereitstellung von Messgeräten auf dem Markt, ihre Verwendung und Eichung sowie über Fertigpackungen (Mess- und Eichgesetz – MessEG),
- Gesetz über die Kreislaufwirtschaft und den Bodenschutz im Freistaat Sachsen (Sächsisches Kreislaufwirtschafts- und Bodenschutzgesetz - SächsKrWBodSchG),
- Verordnung über Entsorgungsfachbetriebe, technische Überwachungsorganisationen und Entsorgungsgemeinschaften (Entsorgungsfachbetriebeverordnung - EfbV),
- Verordnung über die Nachweisführung bei der Entsorgung von Abfällen (Nachweisverordnung - NachwV),
- Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnis-Verordnung - AVV),
- Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV),

- Verordnung über das Inverkehrbringen und die Bereitstellung von Messgeräten auf dem Markt sowie über ihre Verwendung und Eichung (Mess- und Eichverordnung - MessEV),
- Technische Regeln für Gefahrstoffe (TRGS 520 - Errichtung und Betrieb von Sammelstellen und Zwischenlagern für Kleinmengen gefährlicher Abfälle),
- Gesetz über einen nationalen Zertifikatehandel für Brennstoffemissionen (Brennstoffemissionshandelsgesetz - BEHG).

Alle derzeit gültigen Satzungen des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Oberes Elbtal (ZAOE) sind auf dessen Internetseite unter der Adresse <http://www.zaoe.de/downloads/> abrufbar. Zusätzlich stehen dort u. a. das Abfallwirtschaftskonzept und die Abfallbilanzen zum Download bereit.

2. Entsorgungsregionen

Der Landkreis Meißen [MEI] mit einer Fläche von ca. 1.452 km² umfasst die Regionen Meißen (Mei) und Riesa-Großenhain (RG). Die Regionen entsprechen den Altkreisen vor der Kreisgebietsreform 2008 im Freistaat Sachsen.

Die Region Meißen (Statistisches Landesamt: 145.561 EW, 30.06.2023) besteht aus den Städten Coswig, Lommatzsch, Meißen, Nossen, Radebeul und Radeburg sowie den Gemeinden Diera-Zehren, Käbschütztal, Klipphausen, Moritzburg, Niederau und Weinböhla.

Die Region Riesa-Großenhain (Statistisches Landesamt: 95.656 EW, 30.06.2023) besteht aus den Städten Gröditz, Großenhain, Riesa, Strehla sowie den Gemeinden Ebersbach, Glaubitz, Hirschstein, Lampertswalde, Nünchritz, Priestewitz, Röderau, Schönfeld, Stauchitz, Thiendorf, Wülknitz und Zeithain.

Der Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge [SOE] mit einer Fläche von ca. 1.654 km² umfasst die Regionen Sächsische Schweiz (SäS) und Weißeritzkreis (Wk). Die Regionen entsprechen den Altkreisen vor der Kreisgebietsreform 2008 im Freistaat Sachsen.

Die Region Sächsische Schweiz (Statistisches Landesamt: 128.021 EW, 30.06.2023) besteht aus den Städten Bad Gottscheuba-Berggießhübel, Bad Schandau, Dohna, Heidenau, Hohnstein, Königstein, Liebstadt, Neustadt, Pirna, Sebnitz, Stolpen und Stadt Wehlen sowie den Gemeinden Bahretal, Dohma, Dürrröhrsdorf-Dittersbach, Gohrisch, Lohmen, Müglitztal, Rathen, Rathmannsdorf, Reinhardtsdorf-Schöna, Rosenthal-Bielatal und Struppen.

Die Region Weißeritzkreis (Statistisches Landesamt: 118.091 EW, 30.06.2023) besteht aus den Städten Altenberg, Dippoldiswalde, Freital, Glashütte, Rabenau, Tharandt und Wilsdruff sowie den Gemeinden Bannewitz, Dorfhain, Hartmannsdorf-Reichenau, Hermsdorf/E., Klingenberg und Kreischa.

3. Beschreibung der gefährlichen Abfälle und deren Erfassung im Verbandsgebiet

Die gefährlichen Abfälle unterliegen einer Überlassungspflicht nach § 17 Absatz 1 KrWG. Es handelt sich um schadstoffhaltige Abfälle aus privaten Haushalten und schadstoffhaltige Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen (z. B. Gewerbe, öffentliche Einrichtungen) in haushaltsüblicher Art und Menge.

Eine detaillierte Aufstellung der zu entsorgenden Abfallarten ist den Anhängen zur Leistungsbeschreibung zu entnehmen.

Die Erfassung der gefährlichen Abfälle erfolgt im Verbandsgebiet ausschließlich als Bringsystem über die mobile Schadstoffsammlung. In der Abfallwirtschaftssatzung des ZAOE wird die maximal zulässige Menge je Anlieferung geregelt.

Die Entwicklung des Aufkommens in den vergangenen drei Jahren ist für jeden Landkreis unter Punkt 1 im Anhang I zur Leistungsbeschreibung tabellarisch dargestellt (siehe Formblatt V-III-1.1).

Der Auftraggeber weist an dieser Stelle ausdrücklich darauf hin, dass die gefährlichen Abfälle nicht in gleichmäßigen Tages-, Wochen- bzw. Monatsmengen anfallen. Das Aufkommen schwankt signifikant.

4. Leistungsgegenstand

Leistungsgegenstand ist die mobile Sammlung von gefährlichen Abfällen aus Haushalten und aus anderen Herkunftsbereichen (z. B. Kleingewerbe, Verwaltungen) in haushaltsüblicher Menge und Beschaffenheit auf den vom Auftraggeber festgelegten Sammelstellen im Verbandsgebiet und die Beförderung der gefährlichen Abfälle in geeignete Zwischenlager und/oder Entsorgungsanlagen zur Verwertung oder Beseitigung.

Zum Leistungsgegenstand gehören auch die nach Maßgabe des KrWG ordnungsgemäße Verwertung bzw. umweltverträgliche Beseitigung von gefährlichen Abfällen.

Die Leistung wird für 2 Gebietslose ausgeschrieben:

- Los 1: Landkreis Meißen [MEI],
- Los 2: Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge [SOE].

5. Leistungszeitraum

Jedes Los wird mit einer Vertragslaufzeit von 2 Jahren ausgeschrieben. Für beide Lose gilt der folgende Leistungszeitraum:

- 1. Januar 2025 bis 31. Dezember 2026.

6. Allgemeine Anforderungen

Der Auftragnehmer ist für die frist- und sachgemäße Leistungserbringung verantwortlich. Der Auftragnehmer muss dazu ausreichend Kapazitäten hinsichtlich der personellen und technischen Ausstattung vorhalten (Einsatz geeigneter Technik [z. B. Fahrzeuge, Behälter]; Einsatz von Personal mit einer den Anforderungen entsprechenden Qualifikation).

Der Auftragnehmer ist für die Einhaltung der rechtlichen Vorgaben in den einschlägigen Gesetzen, Verordnungen, Richtlinien und Regelwerken hinsichtlich aller mit der Leistungserbringung im Zusammenhang stehenden abfallwirtschaftlichen Tätigkeiten verantwortlich.

Zum Nachweis einer ordnungsgemäßen Entsorgung muss sich der Auftragnehmer und der oder die möglichen Unterauftragnehmer bis zum Zeitpunkt der Auftragserteilung einer Zertifizierung nach EfbV oder einer Zertifizierung, die der Zertifizierung nach EfbV gleichwertig ist, unterzogen haben. Dies gilt für die relevanten abfallwirtschaftlichen Tätigkeiten, die für die Leistungserbringung erforderlich sind.

Gemäß KrWG kann es sich um folgende abfallwirtschaftliche Tätigkeiten handeln: Sammeln, Befördern, Lagern, Behandeln, Verwerten, Beseitigen.

Die Zertifizierung ist über den Leistungszeitraum regelmäßig aufrecht zu erhalten. Dem Auftraggeber sind die Zertifikate mit Anhang auf Anforderung vorzulegen. Gleichwertige Nachweise von akkreditierten Stellen aus anderen Staaten werden durch den Auftraggeber anerkannt.

7. Anforderungen an die Sammlung der gefährlichen Abfälle

Der Auftragnehmer sammelt die gefährlichen Abfälle auf den vom Auftraggeber festgelegten öffentlichen Sammelstellen (Standorte in allen Städten und Gemeinden) und auf den Wertstoffhöfen (WSH) des ZAOE mittels Schadstoffmobil.

Für das Fahrzeug steht auf den öffentlichen Sammelstellen bzw. WSH in der Regel ausreichend Fläche zur Verfügung. Der Auftraggeber kann jedoch nicht gewährleisten, dass durch Dritte (z. B. parkende Autos) die Zufahrt zu den öffentlichen Sammelstellen behindert wird. In dem Fall ist in Abstimmung mit dem Auftraggeber eine geeignete Ausweichstelle oder eine Möglichkeit zur Nachholung des ausgefallenen Sammeltermins zu vereinbaren.

Bestehen bei den öffentlichen Sammelstellen verkehrsrechtliche Zufahrtsbeschränkungen für das eingesetzte Fahrzeug, sind vom Auftragnehmer im Vorfeld der Sammlung die entsprechenden Genehmigungen einzuholen. Die Kosten hierfür sind vom Auftragnehmer zu tragen.

Sofern die Zufahrt zu einer öffentlichen Sammelstelle unter Einhaltung von gesetzlichen Unfallverhütungsvorschriften nicht möglich ist, hat der Auftragnehmer dies dem Auftraggeber im Vorfeld der Tourenplanung mitzuteilen, damit rechtzeitig eine Ausweichstelle gefunden werden kann. Spätere Bekanntgaben können erst bei der Festlegung der Sammelstellen für das folgende Jahr berücksichtigt werden. In dem Fall ist die Sammlung an der bisherigen Sammelstelle durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen.

Grundsätzlich ist in den Städten und Gemeinden der beiden Landkreise an den Wochentagen von Montag bis Freitag, außer an Feiertagen, die mobile Sammlung mindestens zweimal im Jahr in einer Frühjahrssammlung und einer Herbstsammlung durchzuführen.

Mögliche Einschränkungen an den öffentlichen Sammelstellen (z. B. Markttag) sind vom Auftragnehmer bei seiner Tourenplanung zu berücksichtigen.

Auf den WSH und auf einzelnen vom Auftraggeber festgelegten öffentlichen Sammelstellen in größeren Städten ist die mobile Sammlung an bestimmten Wochentagen bis 18:00 Uhr und an Samstagen bis 12:00 Uhr durchzuführen. Bei vom Auftraggeber geplanten Sonderterminen (z. B. Tag der offenen Tür auf einem WSH) können hiervon abweichende Zeitvorgaben bestehen.

Der Auftraggeber behält sich vor, mit der Inbetriebnahme neuer WSH diese als Sammelstelle in die mobile Sammlung einbinden zu lassen. Er behält sich auch vor, Standorte zu schließen. Der Auftraggeber wird den Auftragnehmer rechtzeitig informieren und alle erforderlichen Abstimmungen treffen.

Der Auftragnehmer erbringt die Leistung anhand von einem selbst ausgearbeitetem Tourenplan. In diesem sind die Feiertage, die o. g. grundsätzlichen Vorgaben für die mobile Sammlung und geplante Schließtage der abfallwirtschaftlichen Anlagen zu berücksichtigen. Der Auftraggeber behält sich vor, hinsichtlich der Sondertermine Änderungen vorzunehmen. In dem Fall informiert er den Auftragnehmer rechtzeitig, um alle erforderlichen Abstimmungen zu treffen.

Für die Tourenplanung gibt der Auftraggeber dem Auftragnehmer die Sammelstellen, die jeweilige Anzahl der Sammeltermine und die Länge der Annahmezeiten auf den Sammelstellen vor. Grundlage bildet dabei der jeweilige Tourenplan des Vorjahres (siehe Formblatt V-III-1.3).

Der Auftraggeber stellt dem Auftragnehmer die Informationen bis zum 30. Juni (erstmalig bis zum 30. Juni 2024) in elektronischer Form über eine Online-Plattform zur Verfügung. Bis zu diesem Termin übermittelt der Auftraggeber dem Auftragnehmer sämtliche bei der Tourenplanung zu berücksichtigenden Vorgaben (z. B. Vorgaben für die Termine auf den Wertstoffhöfen).

Die verbindliche Mitteilung der Sammeltermine an den Auftraggeber erfolgt spätestens bis zum 31. August (erstmalig bis zum 31. August 2024) in elektronischer Form über diese Plattform. Die übermittelten Termine werden dann vom Auftraggeber entsprechend bekanntgegeben.

Erforderliche Korrekturen zu den veröffentlichten Sammelterminen, auch während der Sammlung, werden in Abstimmung zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer über diese Plattform vorgenommen. Die Veröffentlichung übernimmt ebenfalls der Auftraggeber.

Der Auftragnehmer sammelt gefährliche Abfälle, die vor der offiziellen Annahmezeit auf den Sammelstellen widerrechtlich bereitgestellt wurden, mit ein. Bei Sammelterminen auf den Wertstoffhöfen sind zudem gefährliche Abfälle mit einzusammeln, die als illegale Ablagerungen auf dem Wertstoffhof (z. B. vor dem Tor) gefunden und sichergestellt wurden.

Bei der Sammlung sind Abfälle, die nach Vorgabe des Auftraggebers keine gefährlichen Abfälle darstellen, mit einem Hinweis auf den korrekten Entsorgungsweg durch den Auftragnehmer zurückzuweisen. Entsprechende Informationen zu den Entsorgungswegen stellt der Auftraggeber dem Auftragnehmer im Bedarfsfall zur Verfügung.

Es sind auch Abfälle anzunehmen, die nach ElektroG über Sammelstellen des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers zu entsorgen sind. Dies betrifft insbesondere Batterien, Akkumulatoren, Energiesparlampen und Leuchtstoffröhren. Zudem sind in Ausnahmefällen auch Fahrzeugbatterien (Pkw, Motorrad) anzunehmen. Bei der Annahme ist dem Abfallerzeuger ein Entsorgungsbeleg auszuhändigen. Der Auftragnehmer erhält dafür vom Auftraggeber eine Vorlage.

Der Auftragnehmer informiert den Auftraggeber unverzüglich, spätestens jedoch bis 8:00 Uhr des folgenden Werktages unter Angabe des Grundes über nicht oder nur teilweise durchgeführte Leistungen. Die Nachholung von ganz oder teilweise nicht durchgeführten Leistungen hat der Auftragnehmer verschuldensunabhängig umgehend durchzuführen, längstens jedoch innerhalb von 5 Werktagen.

8. Anforderungen an die Verwertung oder die Beseitigung der gefährlichen Abfälle

Die gefährlichen Abfälle sind nach Maßgabe des Kreislaufwirtschaftsgesetzes sachgemäß zu verwerten oder umweltverträglich zu beseitigen. Der Leistungsumfang schließt eine ordnungsgemäße Beförderung und eine mögliche Zwischenlagerung (bzw. Umschlag) ein.

Die Verwertung oder die Beseitigung kann in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Verfahrensschritten an Standorten der Anlagen des Auftragnehmers oder seines Unterauftragnehmers erfolgen und wird verfahrensoffen ausgeschrieben. Die Standorte der Anlagen sind samt Verwertungsverfahren im Angebot zu benennen.

Die Anlagen zur Zwischenlagerung und die Anlagen zur Verwertung oder Beseitigung der gefährlichen Abfälle müssen allen öffentlich-rechtlichen Vorschriften, insbesondere den abfall- und immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsanforderungen, genügen. Die vom Auftragnehmer für die Leistungserbringung vorgesehenen Anlagen müssen die zur Verwertung oder Beseitigung angelieferten Abfälle annehmen dürfen und technisch in der Lage sein, diese sachgemäß zu verwerten oder umweltverträglich zu beseitigen.

9. Anforderungen an die Nachweisführung

Der Auftragnehmer hat regelmäßig, mindestens jedoch einmal im Monat, die vollständigen Daten der Verwiegung der gefährlichen Abfälle in schriftlicher und elektronischer Form unaufgefordert an den Auftraggeber zu übergeben.

Die gesammelten gefährlichen Abfälle sind auf einer geeichten Waage im Rahmen der Entladung des Sammelfahrzeuges am Standort des Zwischenlagers oder der Entsorgungsanlagen durch den Auftragnehmer zu wiegen. Der Wiegeschein muss gut lesbar sein und mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung und Anschrift der Wiegestelle,
- Datum und Uhrzeit der Wiegung,
- Nummer des Wiegescheins,
- Abfallart (Bezeichnung gemäß AVV mit Abfallschlüssel),
- Brutto- und Taragewicht der Verpackungseinheit, Nettogewicht des übernommenen Abfalls.

Der Wiegeschein ist vom Waagepersonal zu unterzeichnen. Die Vorgaben des MessEG sowie der MessEV sind einzuhalten. Die Vorlage von Eichprotokollen kann vom Auftraggeber verlangt werden.

Die Sammlung und die ordnungsgemäße Entsorgung (Verwertung oder Beseitigung) ist dem Auftraggeber in geeigneter Form nachzuweisen. Insbesondere sind regelmäßig Mengestatistiken und Entsorgungsnachweise gemäß den geltenden gesetzlichen Vorschriften vorzulegen. Der Auftraggeber behält sich vor, die Sammlung sowie die Verwiegung stichprobenartig zu begleiten.

Die monatlichen Nachweise umfassen auch ein Verzeichnis über die Anzahl der Kunden an jeder Sammelstelle. Der Auftraggeber gibt hierfür ein verbindliches Format vor.

10. Mengengerüst

Die zu erwartenden Mengen (Aufkommen an gefährlichen Abfällen) sowie der Umfang der Sammlung (Anzahl an Sammeltagen, Annahmezeiten und anzufahrenden Sammelstellen) sind für jeden Landkreis unter Punkt 1 im Anhang II zur Leistungsbeschreibung tabellarisch dargestellt (siehe Formblatt V-III-1.2).

Mengengerüste sind Prognosedaten und basieren auf den durchschnittlichen Werten aus der Aufkommensentwicklung. Sie dienen dem Auftragnehmer nur zur groben Orientierung und stellen eine unverbindliche Hochrechnung als Kalkulationshilfe dar. Zu tatsächlichen Mengenschwankungen, der zukünftigen Aufkommensentwicklung und der Verteilung können keine gesicherten Aussagen getroffen werden.

Eine gleichbleibende bzw. bestimmte Zusammensetzung der gefährlichen Abfälle kann vom Auftraggeber nicht garantiert werden. Der Auftragnehmer hat demnach auch keinen Anspruch auf eine bestimmte Zusammensetzung bzw. Qualität des zu sammelnden Abfalls.

Änderungen der Qualität (Zusammensetzung) während des Leistungszeitraumes bewirken allein keinen Anspruch auf Vertragsanpassung. Eine Garantie für die Richtigkeit und das Eintreffen der Prognose kann nicht übernommen werden.

Aus den Prognosedaten lassen sich keine Ansprüche auf eine bestimmte Menge ableiten. Maßgeblich für die Vergütung sind die tatsächlich erbrachten Leistungen, die sich ausschließlich aus den konkreten vertraglichen Vereinbarungen ergeben. Grundlage sind die angebotenen Entsorgungsentgelte für das entsprechende Los.

Die Auswertung der Angebote erfolgt auf der Basis der Mengengerüste. Verbindlich sind ausschließlich die vorgegeben Mengenangaben im Leistungsverzeichnis des Angebotsschreibens (Entgeltabfrage).